

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der Sanitärtechnik Eisenberg GmbH

gültig ab: 01.12.2023

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend kurz „Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten und Auftragnehmer (nachfolgend: „Lieferant“) an die Sanitärtechnik Eisenberg GmbH (nachfolgend „wir“).
- 1.2 Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten unsere gesonderten Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sofern wir die Einkaufsbedingungen einem Lieferanten in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt haben, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn wir einen Auftrag ohne ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten (Sozialer Verhaltenskodex der ROCA GROUP für Lieferanten)

- 2.1 Als Mitglied der ROCA GROUP verfolgen auch wir deren Regeln und Standards zu den Grundsätzen sozialen und ethischen Verhaltens. Der soziale Verhaltenskodex der ROCA GROUP für Lieferanten bildet deshalb auch bei uns die Grundlage für jegliche Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern. Dieser Verhaltenskodex wird über die Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen ebenfalls in sämtliche Lieferantenverträge mit einbezogen. Der soziale Verhaltenskodex der ROCA GROUP für Lieferanten kann unter dem folgenden Link eingesehen und ausgedruckt werden:
Link zum [Verhaltenskodex ROCA](#)
- 2.2 In der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten erwarten wir, dass dieser soziale Verhaltenskodex auch von unseren Lieferanten eingehalten wird.
- 2.3 Soweit der Lieferant - nach unserer Zustimmung - einen Dritten (z. B. Subunternehmer) beauftragt, muss auch dieser den sozialen Verhaltenskodex

der ROCA GROUP beachten und umsetzen. Darüber hinaus hat der Subunternehmer seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und des sozialen Verhaltenskodex der ROCA GROUP durch den Dritten zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Auf Anforderung wird der Lieferant uns diese Dokumente zur Einsichtnahme vorlegen.

- 2.4 Soweit das Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) für die Arbeitnehmer der Lieferanten und ihrer Subunternehmer gem. § 22 MiLoG anwendbar ist, wird der Lieferant bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, uns von allen Ansprüchen, die Dritte wegen dieses Verstoßes gegen uns erheben, freistellen und uns alle in diesem Zusammenhang entstehenden, notwendigen Aufwendungen erstatten.
- 2.5 Ein Verstoß gegen den unter Ziff. 2.1 genannten sozialen Verhaltenskodex sowie gegen die Verpflichtungen in Ziff. 2.2 bis 2.4 durch den Lieferanten kann für uns Grund und Anlass sein, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.
- 2.6 Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, zu ethischem Geschäftsverhalten, insbesondere alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu Korruptionsvermeidung zu ergreifen.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Vor Unterbreitung eines Angebots hat der Lieferant die von uns in der Bestellung/Anfrage gestellte Aufgabe einschließlich sämtlicher Anforderungen eingehend zu prüfen und ggf. weitere benötigte Informationen bei uns anzufordern.
- 3.2 Angebote von Lieferanten sind für uns kostenlos. Weichen diese von unserer Anfrage ab, so hat der Lieferant uns ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen.
- 3.3 Alle zwischen uns und dem Lieferanten in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus unserer schriftlichen Bestellung und diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3.4 Eine verspätete Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch uns.
- 3.5 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

4 Preise

- 4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die für Lieferungen und Leistungen vereinbarten Preise Festpreise und bindend. Sie gelten inklusive aller Nebenkosten wie ordnungsgemäßer Verpackung, Fracht einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Zöllen, Steuern, für uns kostenfrei zu der von uns benannten Empfangsstelle/Lieferanschrift.
- 4.2 Schuldet der Lieferant die Erbringung von Leistungen, schließt der Preis über die in Ziff. 4.1 aufgeführten Kosten und Nebenkosten auch die vom Lieferanten zu erbringenden Nebenleistungen, wie Montage und Einbau, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslöse und Reisekosten ein.
- 4.3 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.4 Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden - auch bei Dauerlieferverträgen - von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

5 Lieferzeit und Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tage unserer Bestellung. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns benannten Empfangsstelle.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann. In diesem Fall hat der Lieferant uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen. Unsere Rechte und Ansprüche wegen Lieferverzögerung werden hiervon nicht berührt.
- 5.3 Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig; ansonsten sind wir zu deren Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen von uns zurückgewiesen werden. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Außerdem behalten wir uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung, die Zahlung erst am ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 5.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendergenau bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 5.5 Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen

sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- 5.6 Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist darüber hinaus berechtigt, die vom Lieferanten nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen.
- 5.7 Kommt der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, für jede volle Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Nettobestellwerts zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.8 Nehmen wir die verspätete Leistung an, stellt dies keinen Verzicht auf uns ggf. zustehende Ersatzansprüche dar. In diesem Fall werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6 Versand, Lieferung, Erfüllungsort, Annahme, höhere Gewalt, Gefahrenübergang

- 6.1 Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Durch unsachgemäße Verpackung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Bei Streckengeschäften ist uns rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder eine Kopie des Lieferscheines mit gleichem Inhalt zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.
- 6.4 Erfüllungsort für die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ist die von uns bestimmte Empfangsstelle bzw. Lieferanschrift. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Eisenberg zu erfolgen.
- 6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der

Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- 6.6 Bei Lieferungen und Leistungen für deren Erbringung unser Werksgelände betreten werden muss, verpflichten sich der Lieferant und deren Mitarbeiter zur Einhaltung unserer Werksordnung. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass dies auch von seinen weiteren Erfüllungsgehilfen beachtet wird.

7 Exportkontrolle und Zoll, Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner gelieferten Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Waren in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Daten an und stellt uns die nachfolgenden Dokumente unverzüglich unaufgefordert kostenfrei zur Verfügung:
- a, Ausfuhrbeschränkungen gemäß Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils aktuellen Fassung) oder gemäß der Anlage „Ausfuhrliste“ der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
 - b, die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (sofern die Ware den U.S. Export Administration Regulations -EAR- unterliegt),
 - c, die statistische Warennummer gemäß dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik,
 - d, das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und
 - e, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei Belieferung aus Deutschland und Ländern der Europäischen Union).
- 7.2 Sofern der Lieferant uns Waren liefert, die der Exportkontrolle unterliegen, ist er verpflichtet, uns alle weiteren für die Beantragung einer Genehmigung notwendigen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Lieferant stellt uns von allen Kosten und Forderungen Dritter frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsdokumente oder -aussagen entstehen.
- 7.4 Der Lieferant ist verantwortlich dafür, sämtliche notwendige behördliche Ausfuhrgenehmigungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Freigaben auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen bzw. zu beschaffen, um sicherzustellen, dass eine fristgerechte Lieferung der Ware erfolgt.

8 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer
- a, per E-Mail an die zentrale Rechnungsadresse: invoice@sanit.com bzw.
 - b, in allen anderen Fällen an den Sitz unserer Verwaltung Sanitärtechnik Eisenberg GmbH - Gewerbegebiet - In der Wiesen 8, D-07607 Eisenberg zu senden.
- 8.2 Rechnungen müssen den Anforderungen gemäß § 14 UStG entsprechen. Für alle bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 8.3 Zahlungen erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart wurde - wie folgt:
- a, bei vollständiger Lieferung, Abnahme der Leistung sowie Rechnungseingang in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats erfolgt die Zahlung bis zum 30. des laufenden Monats unter Abzug von 3% Skonto.
 - b, bei vollständiger Lieferung, Abnahme der Leistung sowie Rechnungseingang in der Zeit vom 16. bis 30. des laufenden Monats erfolgt die Zahlung bis zum 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto;
 - c, alternativ 60 Tage netto.
- Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt.
- 8.4 Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Lieferung oder Leistung nach der Rechnung eintrifft, mit beanstandungsfreier Annahme der vollständigen Lieferung der Ware einschließlich der zugehörigen Dokumente, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin. Bei Leistungen, bei denen eine Abnahme durchzuführen ist (wie bei einer Erstmusterprüfung vor der Serienproduktion oder bei Einzelanfertigungen) beginnt die Zahlungsfrist erst nach erfolgreicher Abnahme der vollständigen Leistung einschließlich der geschuldeten Dokumentation (wie z. B. Werkzeugnisse, Prüfbedingungen etc.). Zuvor ist eine Forderung aus Lieferung und Leistung nicht fällig
- 8.5 Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 8.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang (entsprechend §§ 273, 320, 387ff. BGB) zu. Insbesondere sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

9 Höhere Gewalt

- 9.1 Falls wir wegen eines unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignisses (also einem Ereignis höherer Gewalt) unseren vertraglichen Verpflichtungen (z. B. der der Annahme der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten, der Zahlung ö. ä.) ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert sein sollten, ist dies von uns nicht zu vertreten. Während der Dauer der Behinderung sind wir von einer etwaigen Handlungspflicht bzw. Handlungsobliegenheit befreit und haften nicht für daraus entstandene Schäden. In diesem Fall werden wir dem Lieferanten dem Beginn und das Ende derartige Umstände unverzüglich mitteilen.
- 9.2 Als Ereignis höherer Gewalt zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Naturkatastrophen, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Blockaden, Epidemien, Pandemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten und Seuchen, behördliche Anordnung und Restriktionen (z. B. Produktionseinschränkungen, Embargos), Betriebs-schließungen aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund massiven Ausfalls in der Belegschaft (z. B. aufgrund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen), Rohstoff- und Brennstoffmangel, deren Eintritt und Auswirkung auf die Vertragserfüllung durch uns durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert werden kann.
- 9.3 Ist unser Leistungshindernis durch das Vorliegen höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer oder entfällt im Laufe des nicht nur vorübergehenden Zeitraums unser Interesse an der zu erbringenden Lieferung bzw. Leistung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass von uns Schadenersatz verlangt werden kann.

10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Produktbestandteilen oder Materialien, Werkzeuge

- 10.1 Wir akzeptieren den einfachen Eigentumsvorbehalt für die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 10.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) oder Umbildung durch den Lieferanten von durch uns beigestellten Gegenständen wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der Lieferung durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

- 10.3 Sofern wir dem Lieferanten Produktbestandteile oder Materialien beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

- a, Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- b, Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- 10.4 Soweit die aus gemäß Ziff. 10.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

- 10.5 An von uns dem Lieferanten beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11 Mängelansprüche – Geltendmachung und Verjährung

- 11.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist,

- besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 11.2 Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Übergabe der Lieferung an dem von uns vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Entdeckung des Mangels an den Lieferanten abgesandt wird. Hat der Lieferant die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.
- 11.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Lieferant der Nachbesserung oder Nachlieferung in angemessener Frist nicht oder nur unzureichend nach oder ist aus dringendem Grund eine sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, können wir die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder auf seine Kosten Deckungskäufe vornehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 11.4 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird sowie den Montageanforderungen gem. § 434 Abs. 4 BGB entspricht.
- 11.5 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Die Lieferungen und Leistungen müssen dem jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden oder bereits absehbaren zukünftig geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Schutzbestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen eingehalten sein. Der Lieferant hat ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen einzustehen.
- 11.6 Die uns zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:
- eine Leistung an einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes;
 - eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 6 Jahren ab Lieferung;
 - im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.
- 11.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 12 Schutzrechte, Geheimhaltung, Rechte an vom Lieferanten für uns hergestellte Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel**
-
- 12.1 Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung die gelieferte Ware bzw. das erstellte Werk frei von Rechten Dritter ist, insbesondere keine in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen, die Dritte gegen uns erheben, freizustellen. Außerdem ist der Lieferant im Fall unserer Inanspruchnahme verpflichtet, uns alle in diesem Zusammenhang notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- 12.2 Alle Bestellunterlagen sowie Zeichnungen, Modelle, Muster usw. bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke vom Lieferanten, sondern nur zur Erfüllung des Auftrags genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Lieferung in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückgegeben werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht; dies gilt auch für Kopien. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 12.3 Alle technischen Daten und sonstigen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten. Sie dürfen nur zur Aus-

führung von Aufträgen für uns verwendet und solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung für die Arbeitsdurchführung erforderlich ist. Der Lieferant ist insbesondere nicht berechtigt, von uns erhaltene Informationen zur Anmeldung eigener gewerblicher Schutzrechte zu verwenden oder sie in anderer Weise wirtschaftlich zu verwerten.

- 12.4 Eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.1 bis 12.3 verpflichten den Auftragnehmer zum Ersatz des uns entstandenen Schadens und berechtigen uns, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.5 Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urheberrechtsrechte. Über die konkreten Konditionen der Übertragung der Urheberrechtsrechte werden wir mit dem Lieferanten eine entsprechende Regelung treffen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Lieferant wird diese Gegenstände so kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist.
- 12.6 Lieferanten dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung werben.
- 12.7 Subunternehmer sind vom Lieferanten entsprechend Ziff. 12.1 bis 12.6 zu verpflichten.

13 Produzentenhaftung, Qualitätssicherung, Freistellung, Haftpflichtschutz

- 13.1 Werden wir aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat der Lieferant uns von allen Ansprüchen, die Dritte wegen des Produktfehlers gegen uns geltend machen, freizustellen, soweit der Schaden auf einem, vom Lieferanten zu vertretenden Fehler der Lieferung oder Leistung beruht.
- 13.2 Der vorgenannte Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten einer – auch nur vorsorglichen – Rückrufaktion. Zur Sicherung der übernommenen Freistellungsverpflichtung ist der Lieferant verpflichtet, - soweit dies technisch möglich ist - die von ihm gelieferten Gegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte identifizierbar sind.

- 13.3 Im Falle des Vorliegens eines Produktfehlers, dessen Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde, erfolgt eine ggf. erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG durch uns nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten.
- 13.4 Vom Lieferanten ist eine nach Art und Umfang geeignete und auf dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung über den gesamten Entwicklungs- und Herstellprozess sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferant uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet.
- 13.5 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und während der Dauer des Vertrags einschließlich der vereinbarten Mängelhaftungszeit zu unterhalten. Diese ist uns nach Aufforderung vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14 REACH-Verordnung, RoHS-Richtlinie

- 14.1 Der Lieferant sichert zu, die Anforderungen der EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) und der EG-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) einschließlich aller aktueller Ergänzungen in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung einzuhalten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen.
- 14.2 Der Lieferant wird uns gemäß Artikel 31 REACH-VO ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, uns unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung zu informieren, wenn in einer zu liefernden Ware oder der Verpackung einer Ware ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist (Artikel 33 REACH-VO). Der Lieferant benennt uns die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- 14.3 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL in der aktuellen Fassung entsprechen, und wird uns die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
- 14.4 Lieferanten, die Waren von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefern, verpflichten sich, die erforderlichen Registrierungen für Produkte, die in Titel II der REACH-Verordnung genannt werden, vorzunehmen und gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter („Only Representative“) zu benennen, der die sich aus Titel II der REACH-Verordnung ergebenden Verpflichtungen eines Importeurs erfüllen wird. Bei

einem Wechsel des Alleinvertreters oder der Einstellung seiner Tätigkeit wird der Lieferant uns unverzüglich zu informieren.

15 Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unser Einverständnis Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt

16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht; die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln sind ausgeschlossen.
- 16.2 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die Kaufleute sind, und die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen oder Island haben, gilt:
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Eisenberg bzw. das Landgericht Jena. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz zu verklagen.
- 16.3 Für unsere Verträge mit Lieferanten, die Kaufleute sind, und die ihren Sitz in anderen Ländern als den EU-Staaten, der Schweiz, Norwegen und Island haben, gilt:
Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Eisenberg. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.
- 16.4 Die Sprache der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Deutsch. Soweit sich in der englischen Fassung deutsche Begriffe in Klammern befinden, haben diese die Bedeutung nach deutschem Recht ohne Rückgriff auf englisches oder sonstiges Recht. Im Falle von Streitigkeiten über den Wortlaut und die Auslegung der englischen Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung sowie die Auslegung nach deutschem Recht maßgebend.

Sanitärtechnik Eisenberg GmbH
Gewerbegebiet - In der Wiesen 8
D-07607 Eisenberg
Telefon: +49 (0) 36691 598-0
info@sanit.com